jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/1/27 5Ob225/65, 5Ob61/66, 5Ob190/71, 6Ob51/75, 8Ob211/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1966

Norm

EheG §56 C

Rechtssatz

Voraussetzungen der Anwendung dieser Gesetzesstelle. Erforderlich ist die Feststellung, daß der Kläger den Ehebruch der Beklagten nicht als ehezerstörend empfunden hat; es genügt nicht der Schluß, daß der Kläger eine solche Empfindung nicht haben konnte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 225/65
  Entscheidungstext OGH 27.01.1966 5 Ob 225/65
  Veröff: SZ 39/18 = EvBl 1966/239 S 296
- 5 Ob 61/66
  Entscheidungstext OGH 12.05.1966 5 Ob 61/66
  nur: Voraussetzungen der Anwendung dieser Gesetzesstelle. (T1)
- 5 Ob 190/71
  Entscheidungstext OGH 20.10.1971 5 Ob 190/71
  nur: Erforderlich ist die Feststellung, daß der Kläger den Ehebruch der Beklagten nicht als ehezerstörend empfunden hat; es genügt nicht der Schluß, daß der Kläger eine solche Empfindung nicht haben konnte. (T2)
  Beisatz: Beweispflicht des Beklagten. (T3)
- 6 Ob 51/75
  Entscheidungstext OGH 24.04.1975 6 Ob 51/75
- 8 Ob 211/75
  Entscheidungstext OGH 29.10.1975 8 Ob 211/75
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0057192

Dokumentnummer

JJR_19660127_OGH0002_0050OB00225_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at